

Deutscher Tourismusverband e.V. · Schillstraße 9 · 10785 Berlin

**Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat**
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Per Mail: SWI2@bmi.bund.de

Deutscher Tourismusverband e.V.
Schillstraße 9 · 10785 Berlin
Tel. 030 / 856 215-0

kontakt@deutschertourismusverband.de
www.deutschertourismusverband.de

Berlin, 02.07.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland

Der Deutsche Tourismusverband e.V. repräsentiert als Dachverband nahezu alle touristischen Akteure im Deutschlandtourismus. Zu seinen rund hundert Mitgliedern zählen kommunale, regionale und landesweite Tourismusorganisationen sowie Städte, die drei Kommunalen Spitzenverbände und fördernde Mitglieder, die dem Deutschlandtourismus nahe stehen. Mit fast 290 Mrd. Euro Umsatz pro Jahr, einem Marktanteil von rund 30 Prozent der Reisen und einem durchschnittlichem Zuwachs von 4 Prozent bei den Übernachtungszahlen ist der Deutschlandtourismus eine tragende Säule der Wirtschaft. Ein Großteil unserer Mitglieder betätigt sich im Bereich der Vermittlung und des Verkaufs von touristischen Dienstleistungen, insbesondere der Buchung von Ferienunterkünften.

Bewertung

Der DTV begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, das Bauplanungsrecht zu vereinfachen und Verfahren zu beschleunigen, um die Verdichtung des Innenraums unter Berücksichtigung nachhaltiger und sozial ausgewogener Stadtentwicklung zu fördern, im Grundsatz. Dies kann auch der Schaffung und Nutzung von Ferienwohnraum und dem Erhalt und der Förderung touristischer Attraktivität zugutekommen.

- **Art. 1: Änderung des Baugesetzbuchs, dort Nr. 8, Neufassung des § 13 b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)**

Die vorgeschlagene Verlängerung der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ist aus unserer Sicht nicht uneingeschränkt zu begrüßen. So sehen wir die Gefahr, dass damit die Bemühung zur Erhöhung der Baudichte im Innenbereich und zur Wiederbelebung von Ortskernen konterkariert und der Flächenverbrauch und damit Zersiedelung und Verlust landschaftlicher und touristischer Attraktivität begünstigt wird. Demgegenüber sind durch die

vorgeschlagene Neuregelung keine Erleichterungen bei der Errichtung von Ferienwohnraum z.B. auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erkennen.

- **Art. 2: Änderung der Baunutzungsverordnung, dort Nr. 3, § 5 a (neu), Dörfliche Wohngebiete**

Bei der Einführung einer neuen Gebietskategorie "Dörfliches Wohngebiet" sollte Ferienwohnen ausdrücklich als zulässige Nutzungsart aufgeführt, zumindest aber ein ausdrücklicher Verweis in § 13 a Abs. 2 BauNVO (Ferienwohnungen) aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass Ferienwohnungen auch in dieser Kategorie zulässig ist. Zwar heißt es im Entwurf (vgl. S.11): „Zulässig sind [in dörflichen Wohngebieten] (...) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes“, jedoch ist aus unserer Sicht nicht hinreichend geklärt, welche Beherbergungsarten konkret gemeint sind – ob diese etwa analog der amtlichen Beherbergungsstatistik auch Ferienwohnungen einschließen. So stellen Ferienwohnungen im bauplanrechtlichen Sinne keinen Beherbergungsbetrieb dar; Ferienwohnungen sind eine eigene planungsrechtliche Nutzungsart und gelten als besondere Art der gewerblichen Nutzung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Beratungsverfahren berücksichtigt würden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.